



Wie professionell handeln – was ist zu tun ?

Freiburgische berufsübergreifende Gruppe zur Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern

www.grimabu.ch

Diese Broschüre ist ein Ratgeber.

Sie wurde herausgegeben durch die Freiburgische berufsübergreifende Gruppe zur Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern (GRIMABU). Sie steht auch auf der Webseite www.grimabu.ch zur Verfügung.

Verwirklicht wurde diese Broschüre dank den grosszügigen finanziellen Zuwendungen von :

- Lions Club de la Glâne
- Lions Club Fribourg Nuithonie
- Soroptimist International Club de Fribourg
- ECAB-KGV
- Lions Club de la Gruyère

sowie mit Unterstützung der

- Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD)
- Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

Ihnen allen ist GRIMABU zu grossem Dank verpflichtet.

GRIMABU bedankt sich ebenfalls bei der Ecole de Multimedia et d'Art de Fribourg (EMAF) sowie bei der kantonalen Lehrmittelverwaltung.

GRIMABU © 2006

Alle Rechte vorbehalten

WIE PROFESSIONELL HANDELN – WAS IST ZU TUN ?

Sie haben beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (0 bis 18 jährig).

Sie stellen einen Fall von Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch fest.

Sie haben Zweifel.

Sie wissen nicht, wie vorgehen... Lesen Sie diese Broschüre.

Für weitere Informationen beachten Sie bitte unsere Internetseite www.grimabu.ch

Zögern Sie sich nicht mit Ihren Fragen und Anliegen direkt an GRIMABU zu wenden :

info@grimabu.ch

GRIMABU, Postfach 76, 1707 Freiburg

Tel. : 078 760 07 17



GRIMABU : EINE AUSTAUSCHPLATTFORM

GRIMABU gibt es im Kanton Freiburg seit 1990. Diese berufsübergreifende Gruppe vereint Personen aus verschiedenen Fachbereichen (Schule, Pädiatrie, Gynäkologie, Kinderpsychiatrie, Psychologie, Justiz, Polizei, Sozialarbeit, usw.). Ihr Ziel ist es, Berufsleuten, die mit Kindern zu tun haben, in schwierigen Situationen beratend zur Seite zu stehen und ihnen den Weg für ein sachgemässes und angepasstes Vorgehen aufzuzeigen.

CAN-TEAM : EINE FACHGRUPPE

Das CAN-TEAM (Child Abused and Neglected-TEAM) ist eine Arbeitsgruppe von Fachleuten, die seit 1994 im Kanton Freiburg tätig ist. Das CAN-TEAM befasst sich mit konkreten Fällen von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch, die ihm von Mitgliedern von GRIMABU oder Dritten unterbreitet werden.

GRIMABU : EIN VEREIN NACH ART. 60 ZGB

Seit November 2004 gibt es den Verein " GRIMABU ".

Seine Ziele sind :

- Sensibilisierung der freiburgischen Bevölkerung sowie betroffener Instanzen und Institutionen, die mit Fragen der Kindesmisshandlung und des sexuellen Missbrauchs an Kindern oder von Kindern zu tun haben.
Zu diesem Zwecke organisiert er Konferenzen, Kolloquien, Seminare oder andere Veranstaltungen und gibt sich dafür die notwendigen Mittel ;
- Ausarbeitung von koordinierten Einsatzprotokollen ;
- Entwicklung von Präventionsprogrammen, fachliche Beratung und Unterstützung für Berufsleute, die mit Kindern zu tun haben. Beteiligung an Aufklärung und Information von Kinder ;
- Zusammenarbeit mit betroffenen öffentlichen Diensten und Gemeinschaften sowie mit Einrichtungen und Vereinen, die entsprechende Ziele verfolgen. Förderung des gegenseitigen Informationsaustausches.

Schriftliche Beitrittsgesuche zum Verein GRIMABU sind an folgende Adresse zu schicken :

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die beruflich mit Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch konfrontiert ist.

GRIMABU, Postfach 76, 1707 Freiburg

Email an info@grimabu.ch

Einschreibeformulare finden Sie auf der Internetseite www.grimabu.ch



HINWEISE AUF KINDESMISSHANDLUNG UND SEXUELLEN MISSBRAUCH

Wann liegt die Vermutung nahe, dass ein Kind Opfer einer Misshandlung oder eines sexuellen Missbrauchs geworden sein könnte?

Dann, wenn Sie feststellen, dass ein Kind

- an seinem Körper zweifelhafte Male oder verdächtige, vielleicht auch wiederholte, Verletzungen aufweist;
- eine plötzliche Verhaltens- oder Gemütsänderung zeigt;
- psychologisch auffällig ist (insbesondere innerer Rückzug, tiefe Trauer, Schlafprobleme, regressives Verhalten, Selbsttötungsversuch);
- ein nicht seinem Alter angepasstes Sexualverhalten oder einen sexualisierten Wortschatz hat;
- mit jüngeren Kindern sexuelle Handlungen praktiziert;
- öfters für längere Zeit dem Schulunterricht fernbleibt, ohne dass dafür ein Entschuldigungsgrund vorliegt oder sich wiederholt nicht an eine mit Ihnen vereinbarte Verabredung hält.

SEIEN SIE WACHSAM

Die oben beschriebenen Verhaltensweisen können, aber müssen nicht zwingenderweise Anzeichen für eine Misshandlung resp. einen sexuellen Missbrauch sein. Bekanntlich können Verhaltensstörungen auch eine andere Ursache haben.

Bei körperlich oder mental behinderten Kindern ist besonders acht zu geben.

WER NICHT HANDELT WIRD ZUM KOMPLIZEN

Auf der Internetseite www.grimabu.ch finden Sie eine von Fachleuten erstellte Liste, auf der die häufigsten Anzeichen aufgelistet sind, die Berufsleute im Umgang mit misshandelten und missbrauchten Kindern beobachten können.

FORMEN DER KINDESMISSHANDLUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCH

Der Begriff Misshandlung umfasst alle Handlungen – oder Unterlassungen – die Störungen im Leben eines Kindes hervorrufen oder es in seiner körperlichen, geistigen oder sexuellen Entwicklung behindern. Schlechtes Behandeln eines Kindes kann zur Schädigung seiner körperlichen und/oder geistigen Gesundheit führen, seine Entwicklung behindern sowie Invalidität und manchmal auch seinen Tod nach sich ziehen. Das Kind muss in seiner Unversehrtheit geschützt werden. Als verantwortungsvolle Erwachsene haben wir die Pflicht das Kind vor Schaden zu bewahren und seine Integrität zu achten.

Man unterscheidet:

Gezielte willentliche körpergerichtete Handlungen

Schläge mit blosser Hand oder mit Gegenständen, Faustschläge, Fusstritte, Kratzen, Beissen, heftiges Schütteln, Würgen, Haarerissen, u.s.w.

Körperliche und/oder geistige Vernachlässigung

Unangepasste und/oder mangelhafte Ernährung, Bekleidung, Hygiene, ungenügende Zuwendung und Sicherheit, falsche Erziehung und Förderung des Kindes.

Psychische Misshandlungen

Regelmässiges oder wiederholtes entwürdigendes und herabsetzendes Verhalten: Beschimpfungen, Beleidigungen, Drohungen, systematisches Herabwürdigen, Zurückweisung, längere Isolation, Überarbeitung, Überforderung durch Ansprüche, die nicht dem Alter und der Entwicklung des Kindes entsprechen, Aufzwingen einer Erwachsenenrolle, u.s.w.

Verstösse gegen die sexuelle Integrität

Sexuelle Handlungen (heterosexueller oder homosexueller Art, vollständiger oder unvollständiger Geschlechtsakt), Handlungen sexueller Art (Berührungen, Exhibitionismus), Vorzeigen von Gegenständen oder pornographischen Darstellungen, insbesondere von Filmen, sowie sexuelle Ausbeutung.

JEDES MAL, WENN GEGENÜBER EINEM KIND EIN MACHTMISSBRAUCH STATTFINDET, GESCHIEHT EINE MISSHANDLUNG.



WAS WILL DAS BETROFFENE KIND MIR MITTEILEN ?

Jeder Fall ist einzigartig und das Kind muss ernst genommen werden. Nicht immer entspricht das, was ein Kind erzählt, der Wirklichkeit. Kleine Kinder sprechen in ihrer eigenen Sprache über ihre Empfindungen. Ihre Erinnerungen sind manchmal nicht klar. Es kommt vor, dass das Kind Angaben macht, die sich dann als falsch erweisen. Es sollte jedoch daran gedacht werden, dass ein solches Verhalten oft auf einem anderen Misstand beruht, unter dem das Kind leidet.

WIE DIE SITUATION AUCH IMMER SEIN MAG, SCHWEIGEN UND NICHTSTUN KÖNNEN MIT MITTÄTERSCHAFT GLEICHGESETZT WERDEN

Wenn ein Kind sich Ihnen anvertraut

- *Bleiben Sie ruhig und wählen Sie, wenn möglich eine Umgebung, wo Sie sich von Dritten ungestört unterhalten können. Hören Sie dem Kind aufmerksam zu und nehmen Sie seine Erklärungen ernst.*

Einem Kind zuhören heisst nicht, dieses zum Sprechen zu nötigen. Seien Sie für das Kind da und schenken Sie ihm die notwendige Aufmerksamkeit. Lassen Sie es spüren, dass Sie bereit sind, mit ihm über schwierige Dinge zu sprechen.

Lassen Sie das Kind ganz einfach erzählen. Stellen Sie auf keinen Fall direkte Fragen, die das Kind beeinflussen könnten. Fragen Sie das Kind nicht, weshalb es sein Geheimnis so lange, monatelang oder über Jahre, gehütet hat.

Lassen Sie sich keine Zweifel anmerken und verlangen Sie nicht, dass Ihnen das Kind Beweise bringt, damit sie ihm glauben.

- *Erstellen Sie genaue Notizen über Ihre Beobachtungen und halten Sie die Erklärungen des Kindes möglichst wortgetreu fest.*

Es ist wichtig, die Aussagen des Kindes gewissenhaft, d.h. in den von ihm benutzten Worten festzuhalten. Es hat entsprechend seinem Alter einen eigenen Wortschatz: in seinen Ausführungen finden sich vielleicht Worte oder Ausdrücke, die in einem späteren Strafverfahren wertvolle Hinweise geben könnten.

- *Vermeiden Sie, dem Kind Ihre Verlegenheit oder ihre Verwirrung zu zeigen, welche die von ihm geschilderte Situation bei Ihnen hervorruft.*

Seien Sie mitfühlend, aber bleiben Sie gefasst, wenn es Ihnen den Namen seines Peinigers preisgibt, selbst dann, und vor allem dann, wenn es sich um einen Ihrer Bekannten oder jemandem aus Ihrem Umfeld handelt. Zeigen Sie sich auch nicht verblüfft, wenn es Ihnen erzählt, dass es durch eine Frau sexuell missbraucht worden sei. Solche Fälle sind vergleichbar selten, dennoch kommen sie vor.

Wenn das Kind Ihnen sagt, dass es sich beim Täter um seinen eigenen Vater handelt, dann reden Sie nicht schlecht über diesen. Denn für ein Kind bleibt der Vater sein Vater. Hingegen darf das Kind hören, dass sein Vater abscheuliche Sachen gemacht hat, die zu machen er kein Recht hatte.

- *Machen Sie dem Kind klar, dass Sie seine vertraulichen Mitteilungen nicht für sich behalten können und erklären Sie ihm, was nun weiter geschieht.*

Sagen Sie ihm, dass es nicht das einzige Kind ist, das so etwas erlebt hat und dass es nicht für das, was geschehen ist, verantwortlich ist. Erklären sie ihm, dass Sie dieses vertrauliche Gespräch nicht geheim halten können, weil Sie zu seinem besseren Schutze mit Fachleuten sprechen müssen. Versichern Sie ihm ganz klar, dass sie nichts hinter seinem Rücken unternehmen werden.



- *Enthalten Sie sich jeglicher voreiligen Interpretation*
Gewisse Auffälligkeiten, wie zum Beispiel blaue Flecken oder Kratzspuren auf der Haut, können mehrere mögliche Ursachen haben.
- *Intervenieren sie nicht beim mutmasslichen Täter*
Es ist nicht Ihre Aufgabe, den vom Kind genannten Täter zu stellen. Der Täter könnte versuchen, das Kind unter Druck zu setzen, damit es seine Erklärungen widerruft.
- *Was Ihnen das Kind anvertraut hat, soll nicht an Personen weiter erzählt werden, die damit nichts zu tun haben. Das selbe gilt für Ihre eigenen Beobachtungen. So können Gerüchte vermieden werden.*
Man sollte gegenüber unbeteiligten Dritten, keine Vermutungen äussern. Das Kind hat ein Recht darauf, dass seine Persönlichkeit und seine Intimsphäre geschützt werden.
Die Informationen bleiben einem eng begrenzten Kreis von Berufsleuten vorbehalten, die in direktem Kontakt mit dem Kind und dessen Problem stehen.
- *Vermeiden Sie jegliches persönliches Eingreifen, wenn sie nicht dazu ermächtigt sind.*
Wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder Ihre vorgesetzte Stelle, damit die notwendigen weiteren Schritte unternommen werden können, die langfristig den Schutz und die Sicherheit des Kindes sicherstellen sollen. Wenn Sie ihren Beruf selbständig ausüben, können Sie sich direkt mit GRIMABU in Verbindung setzen.

Wenn das Kind nicht spricht

- Seien Sie geduldig und schaffen Sie ein Klima von gegenseitigem Vertrauen. Finden Sie eine Möglichkeit, sich mit ihm in einer ungestörten Umgebung zu unterhalten. Geben Sie ihm zu verstehen, dass Sie sich seiner wegen Sorgen machen. Bleiben Sie bereit, ihm zuzuhören, ohne es einem Verhör unterziehen.

WAS IN JEDEM FALL GILT

Sich Zeit zum Überlegen nehmen und nicht übereilt handeln.

Wenn das Kind in **Gefahr** ist, kann nur eine **rasche Anzeige** das Opfer vor weiteren Übergriffen schützen und eine Wiederholungshandlung des Täters gegenüber diesem oder weiteren Kindern verhindern.

Wenn der Vorfall der Polizei oder der Strafuntersuchungsbehörde gemeldet wurde

- Vergessen Sie nicht, dass die Behördenmitglieder einem Amts- und Berufsgeheimnis unterstellt sind. Deshalb dürfen diese Sie nicht über das Verfahren informieren.
- Als Bezugsperson bleiben Sie jedoch weiterhin eine wichtige Stütze für das Kind.



KANN MAN ODER MUSS MAN DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN EINSCHALTEN ?

Gewisse Berufsleute haben das Recht, im Interesse des Kindes, Meldung an die Vormundschaftsbehörde zu machen

- Nach Art. 358 der Schweizer Strafgesetzbuch, sind diegemäss Art. 320 und 321 StGB zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen (Mitglieder einer Behörde, Beamte, Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen) berechtigt, wenn an einem Kind oder Jugendlichen eine strafbare Handlung begangen worden ist, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden (für den Kanton Freiburg ist dies das Friedensgericht).

Gewisse Berufsleute haben die Pflicht und jede Person hat das Recht, die Vormundschaftsbehörde darauf aufmerksam zu machen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist

- Nach Art. 83 Einführungsgesetz/FR zum ZGB, haben die Behörden, die Polizeibeamten, die Fürsorgebeamten und die Mitglieder des Lehrkörpers die Pflicht, und hat jedermann das Recht, das Friedensgericht auf Kinder aufmerksam zu machen, deren Wohl gefährdet erscheint.